

§ 26 Durchführung praktischer Prüfungen

(1) Die Aufgaben für praktische Prüfungen werden von den Lehrkräften, die den Unterricht in diesem Fach erteilt haben, dem Prüfungsausschuss vorgeschlagen.

(2) ¹Die an der Prüfung teilnehmenden Studierenden treffen bis zum Beginn der Arbeitszeit unter Aufsicht die notwendigen Vorbereitungen. ²Das benötigte Arbeitsmaterial sowie Hilfsmittel sind von der jeweiligen Abteilung des Staatsinstituts bereitzustellen. ³§ 11 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(3) ¹Die Ausführung wird von mindestens einer für das zu prüfende Fach zuständigen Lehrkraft beaufsichtigt. ²Im Übrigen gilt § 25 Abs. 3 Satz 2 bis 5 entsprechend.

(4) ¹Nicht selbstständige Arbeit oder Beratung der Prüfungsteilnehmer oder Prüfungsteilnehmerinnen miteinander sind als Unterschleif nach § 27 zu werten. ²Dies gilt auch für die Vorbereitungszeit der praktischen Arbeiten. ³Die an der Prüfung teilnehmenden Personen sind vor Beginn der Vorbereitungszeit ausdrücklich darauf und auf die Folgen eines Unterschleifs hinzuweisen.

(5) Die Leistungen der praktischen Prüfung werden durch die bestellte Prüfungskommission mit den Notenstufen nach Art. 52 Abs. 2 BayEUG bewertet.